

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Auf dem Weg zur Sicherem Gemeinde

Präambel

Wir wollen besonders für die körperliche und seelische Unversehrtheit von jungen Menschen Verantwortung übernehmen – gerade im kirchlichen Kontext. Uns in der Christuskirche Dortmund ist bewusst, dass in einem Umfeld gegenseitigen Vertrauens und besonderer Nähe eine Missbrauchsgefahr bestehen kann.

Eine sichere Umgebung für Schutzbefohlenen Minderjährige verlangt ein sorgsames Miteinander. Gefahr besteht, wenn wir wegsehen, nicht richtig hinhören, es an Aufmerksamkeit mangeln lassen oder schwierige Begebenheiten leichtfertig herunterspielen.

Wir möchten Mitarbeitende befähigen, konkrete Schritte „Auf dem Weg zur Sicherem Gemeinde“ einzuleiten und ihnen Werkzeuge zu ihrer Unterstützung an die Hand geben. Sicherheit wird jedoch weder aus Mitleid noch aus sachlicher Überzeugung entstehen. Sie bildet sich aus dem Zusammenspiel von Wissen, Werkzeugen, Visionen und theologischer sowie pädagogischer Trittsicherheit.

Wir wissen, dass man immer auf dem Weg bleibt und niemals den Status „vollständig sicher“ erreicht. Wir wissen, dass man nie absolut sicher ist, solange man lebt. Wir müssen es aber auch aushalten, dass unsere Grenzempfindungen unterschiedlich sind. Verschiedenheit entdecken wir als Gabe, die wir verantwortungsvoll mit Gottes Hilfe gestalten möchten.

Ein großer Traum ist es, dass Gemeinde ein sicheres Zuhause wird, ist und bleibt. Eine klare Vorstellung von etwas Wunderbarem erzeugt Antrieb, Entschlossenheit und Durchhaltevermögen. Wir träumen von einer Gemeinschaft für Menschen, in der sich Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende sicher fühlen und in der sie sicher sind. Wir träumen davon, dass Nähe angenehm bleibt und Freiräume auch. Wir träumen davon, eindeutige Abläufe zu haben, wie die Dinge in der Gemeinde und in den Gruppen geregelt werden. Wir träumen davon, dass schwierige und herausfordernde Situationen im Team gelöst werden, das man gemeinsam Erfolge feiert, sich gegenseitig anfeuert, anspornt, tröstet und kritisiert. Wir träumen davon, dass die Gemeinde und die Gruppen „Auf dem Weg zur Sicherem Gemeinde“ ihre eigene Geschwindigkeit finden und dass sie zugleich die Träume weiterverfolgen.

Gerade deshalb brauchen wir einen starken Traum, der uns antreibt. Gerade deshalb ist ein Konzept für Sichere Gemeinde im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für unsere Gemeinde wertvoll und wichtig.

§1 Kriterien zur Mitarbeit

- (1) Unsere Arbeitsbereiche und Teams in der Gemeinde unterscheiden wir in drei **Kategorien von Veranstaltungen/ Dienstbereichen**, absteigend nach Art, Dauer und Intensität.
 - a. **Kategorie I:** Bereiche mit hohem Risiko und besonderer Verantwortung
Mehrtägige Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen oder wiederholte, mehrmals im Jahr stattfindende oder besondere eintägige Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen oder Dienstbereiche, die im Handlungsplan eine besondere Verantwortung tragen.
Dazu zählen wir z.B.: Freizeiten, Wohnwochen, Let's Fezz Lego, Gemeindefreizeit, Winter-spielplatz, Eltern-Kind-Wochenende, Kiki, Base, Connection, Familientag. Zusätzlich die Leitenden der Diakonate Familien und Kinder sowie Jugend (unabhängig von ihrem tatsächlichen Kontakt mit Minderjährigen), die Vertrauenspersonen für den Schutz von Minderjährigen sowie alle Mitglieder des Ältestenkreises.
 - b. **Kategorie II:** Bereiche mit erhöhtem Risiko
Bereiche, in denen regelmäßig minderjährigen Personen mitarbeiten oder Bereiche, die durch ihre öffentliche Wirksamkeit potentielle Anlaufstellen für Betroffene/ Zeugen/ Kinder oder Jugendliche sind
Dazu zählen wir z.B.: Technikteam, Fototeam, Kaffeeteam, Ansprechbar, Moderationsteam, Predigtteam
 - c. **Kategorie III:** Veranstaltungen mit Risiko
Einmalige, eintägige Veranstaltungen oder sehr gut offen einsehbare Veranstaltungen, bei denen kein oder nur ein geringer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht
Dazu zählen wir: Beamerteam, Gemeindefeste, Open-Air Gottesdienst
- (2) Unsere Mitarbeitenden unterscheiden wir zwei **Kategorien der Mitarbeit**, ebenfalls absteigend nach Art, Dauer und Intensität.
 - a. **Kategorie A:** Wiederholt engagierte, regelmäßige, namentlich bekannte Mitarbeitende.
 - b. **Kategorie B:** Spontan Mitarbeitende
Dazu zählen wir z.B. Ersatz für einen Ausfall, kurzfristige Unterstützung bei einer Veranstaltung für /mit Kindern oder Jugendlichen, Sommerferien-Betreuung der Kiki.

- (3) Es gibt **4 Maßnahmen**, die aktuell im Kinder- und Jugendschutzkonzept angewendet werden: Grundlagenschulung, Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses, Kodex, Sensibilisierung (s. §2). Die Kategorien von Veranstaltung/ Dienstbereichen sowie die Kategorien der Mitarbeit entscheiden darüber, welche Maßnahme für wen gilt.
- a. Mitarbeitende der **Kategorie A**, die bei Veranstaltungen der **Kategorie I** mitarbeiten, absolvieren eine Grundlagenschulung, unterschreiben den Kodex und legen das Erweiterte Führungszeugnis vor.
 - i. Wenn Mitarbeitende der **Kategorie A** bei einer Veranstaltung der **Kategorie II** mitarbeiten, benötigen sie die Sensibilisierung, unterschreiben den Kodex und legen das Erweiterte Führungszeugnis vor.
 - ii. Wenn Mitarbeitende der **Kategorie A** bei einer Veranstaltung der **Kategorie III** mitarbeiten, benötigen sie die Sensibilisierung und unterschreiben den Kodex.

 - b. Mitarbeitende der **Kategorie B**, die bei Veranstaltungen der **Kategorie I** mitarbeiten, absolvieren die Sensibilisierung, unterschreiben den Kodex und legen das Erweiterte Führungszeugnis vor. In diesem Fall greift die Ausnahme-Regelung, dass mit einer Unterschrift der „Verpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt“ das Führungszeugnis nachgereicht wird.
 - i. Wenn Mitarbeitende der **Kategorie B** bei einer Veranstaltung der **Kategorie II oder III** mitarbeiten, unterschreiben sie den Kodex.

(4) Die folgende Tabelle gibt einen graphischen Überblick.

		Kategorien von Veranstaltungen/ Dienstbereichen		
		Kategorie I hohes Risiko Kinder- und Jugendbereich/ Älteste	Kategorie II erhöhtes Risiko Minderjährige im Team/ Potentielle Anlaufstellen	Kategorie III Risiko Einmalig/ eintägig/ offen einsehbar
Kategorien der Mitarbeit	Kategorie A Wiederholt enga- gierte, regelmäßige, namentlich bekannte Mitarbeitende	Grundlagenschulung	Sensibilisierung	
		Kodex		
		Erweitertes Führungszeugnis		
	Kategorie B Spontan Mitarbeitende	Sensibilisierung		
		Kodex		
		Erw. Führungszeugnis*		

* Spontane Mitarbeit ist willkommen. Kann das Erweiterte Führungszeugnis nicht mehr vor der Veranstaltung zur Ansicht vorgelegt werden, kann als Ausnahme eine „Verpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt“ (siehe Anhang) eingeholt. Diese ersetzt nicht das Erweiterte Führungszeugnis - es muss fristgerecht innerhalb von 2 Monaten nachgereicht werden. Gleichzeitig wird dem oder der spontan Mitarbeitenden deutlich gemacht, warum das Nachreichen des Erweiterten Führungszeugnisses für uns zwingend notwendig ist.

§2 Maßnahmen für den Kinder- und Jugendschutz

(1) Grundlagenschulung

Unsere Mitarbeitenden werden **alle 4 Jahre** zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes geschult. Welche Mitarbeitenden das genau betrifft, ist in § 1 Abs. 3 festgelegt. Schulungen sind uns wichtig, um die Relevanz des Themas zu durchdringen und Sensibilität zu entwickeln. Sie vermitteln Wissen, fördern Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit. Anders als das Studium entsprechender Literatur haben Schulungen dialogischen Charakter. Dort wird auf konkrete Fragen und Anliegen eingegangen und auf verschiedenen Aspekten des Minderjährigenschutzes eingegangen.

- a. Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten dokumentieren die Teilnahme an einer Schulung durch die Vorlage des Zertifikats, die die Teilnehmenden der Schulung bekommen.
- b. Die Christuskirche organisiert etwa alle 2 Jahre eine Grundlagenschulung in unserer Gemeinde – nach Möglichkeit wenige Monate nach einer Ältesten- bzw. Diakonatswahl. Für die Organisation der Schulungen sind die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten verantwortlich.
- c. Es gibt darüber hinaus jedes Jahr mehrere Schulungen des GJW in der näheren Umgebung, die kostenlos besucht werden können. Sie sind unter diesem Link zu finden:

<https://www.gjw-nrw.de/freizeiten-events-schulungen>

- d. Schulungen von anderen Trägern können in Ausnahmen ebenfalls ausreichen, wenn die Teilnahme bestätigt werden kann und sie einen ähnlichen zeitlichen Umfang (ca. 8 Stunden) haben. Diese Ausnahmen sind mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten individuell abzusprechen.

(2) Führungszeugnis

Wir nehmen **alle 4 Jahre** Einsicht in die Erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Welche Mitarbeitenden das genau betrifft, ist in § 1 Abs. 3 festgelegt. Das Erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

- a. Die Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis geschieht nicht ohne Einwilligung des/der Mitarbeitenden.
- b. Nur die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten nehmen Einsicht und verwahren die Dokumentation der Einsichtnahme sicher und für Dritte unzugänglich. Das Erweiterte Führungszeugnis selbst verbleibt bei der Person, für die es ausgestellt wurde. Dokumentiert wird nur:
 - i. der Umstand, dass Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
 - ii. das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses,
 - iii. die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind.
- c. Sollte eine Person nicht mehr mitarbeiten, werden die Daten vernichtet. Wird eine Mitarbeit beendet, werden die Daten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitarbeit gelöscht (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).
- d. Falls ein Erweitertes Führungszeugnis eine oder mehrere Eintragungen der unter § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten enthält, ist das Engagement in der jeweiligen Kategorie von Veranstaltung/ Dienstbereich bzw. in der jeweiligen Kategorie der Mitarbeit verboten. Hierzu zählen die Auflistung der betreffenden Paragraphen laut Strafgesetzbuch (StGB):

§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§ 184e bis 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

(3) Kodex

- a. Als Gemeinde haben wir einen Kodex für Mitarbeitende (siehe Anhang). Welche Mitarbeitenden das genau betrifft, ist in § 1 Abs. 3 festgelegt. Der unterschriebene Kodex ist den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vorzulegen. Er soll durch seine klaren und transparenten Regeln für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dazu beitragen,
 - i. eine gemeinsame Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen ist von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
 - ii. Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt zu schützen;
 - iii. Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und sie vor falschem Verdacht zu schützen;
 - iv. den Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren;
 - v. das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in der Gemeinde wachzuhalten.
- b. Unser Kodex für Mitarbeitende ist bewusst allgemein formuliert, weil nicht jede konkrete Regel auf jeden Kontext passt und nicht jede Situation vorher bedacht werden kann.
- c. Der Kodex wird in **Team-Treffen von Veranstaltungen/ Dienstbereichen der Kategorien I** mindestens jährlich zum Schuljahresbeginn thematisiert und auf die konkrete Situation hin bezogen.

(4) Sensibilisierung

Wir sensibilisieren einige Mitarbeitende, die nicht an der Grundlagenschulung teilnehmen zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes. Welche Mitarbeitenden das genau betrifft, ist in § 1 Abs. 3 festgelegt. Die Sensibilisierung wird jährlich neu konzipiert und muss **jährlich** nach den Sommerferien erneuert werden.

- a. Die Sensibilisierung schärft das Bewusstsein für die Themen des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb von etwa 10-20 Minuten. Sie ist online durchführbar und die aktive Teilnahme wird durch einen anschließenden Test überprüft.
- b. Verantwortlich für die jährliche Konzeption, die Verbreitung und die Überprüfung der Sensibilisierung sind die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

§3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Gemeindeleben passiert oft automatisch, was positiv zu werten ist. Doch die strukturelle Verankerung dessen stellt sicher, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht zufällig geschieht oder von Einzelnen bewusst/unbewusst ausgeklammert wird. Beteiligung gibt es in verschiedenen Bereichen:

- (1) Die Meinungen der Kinder und Jugendlichen sind uns wichtig und wir möchten sie zu ihren Wünschen und Vorschlägen in Abständen und zu bestimmten Themen befragen. Diese Befragungen können auch online erfolgen und die Ergebnisse sollten an die Verantwortlichen weitergeleitet werden.
- (2) Wir wollen Kindern und Jugendlichen Räume zur Mitgestaltung geben. In wichtige Entscheidungen die sie oder ihre Gruppen betreffen, werden sie nach Möglichkeit miteinbezogen. Beteiligung bedeutet dabei nicht, alle immer und zu jeder Zeit in jede Entscheidung miteinzubeziehen. Nicht nur, dass das eine völlige Überforderung für die Kinder und Jugendlichen wäre, alle Entscheidungen würden sich verzögern und bürokratisch aufgeladen werden.
- (3) Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden mit einem Plakat an dem Schwarzen Brett vor dem Gottesdienstraum sichtbar gemacht.
- (4) Für Kinder und Jugendliche ist es eine große Hürde, mit einer Vertrauensperson über erlebte sexuelle Gewalt zu sprechen. Oft fehlt schon die Sprache für das Erlebte, oder sie schämen sich und suchen die Schuld immer wieder bei sich selbst. Trotz dieser Hürden geben viele Kinder und Jugendliche Signale, versuchen von ihren Erfahrungen zu erzählen. Aus diesem Grund geben wir den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich anonym zu äußern oder an Vertrauenspersonen zu wenden.
- (5) Es gibt Plakate mit QR-Codes an zwei verschiedenen Orten (in der Halle und im Flur zwischen den Toiletten). Der QR-Code leitet zu einer Mailadresse über, bei der Kinder und Jugendliche die Vertrauensperson kontaktieren können. Außerdem werden die Vertrauenspersonen (s. §4) den Kindern und Jugendlichen in Gruppentreffen immer wieder vorgestellt und bekannt gemacht, damit auch ein persönliches Anvertrauen von Erfahrungen einfacher wird.

§4 Vertrauenspersonen

- (1) Unsere Vertrauenspersonen sind in unserer Gemeinde für das Thema Kinder- und Jugendschutz für Menschen allen Alters besonders ansprechbar. Dabei kann es um ein komisches Gefühl gehen, um Fragen oder Unsicherheiten, um einen Verdacht, eine Beobachtung, eine Grenzverletzung, ein merkwürdiges Verhalten, sexualisierte oder abwertende Sprache und Gerüchte, die einen aufhorchen lassen.
- (2) Sie sind ein „Knotenpunkt“ und treffen eine Ersteinschätzung, wie weiter zu verfahren ist. Sie gehen Verdachtsmomenten nach und sind mit einer Fachberatungsstelle bzw. einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §8a & §8b SGB VIII vernetzt, um bei Fragen und Unsicherheiten schnell Unterstützung zu bekommen.
- (3) Unsere Vertrauenspersonen sind derzeit Nele Primke und Christoph Finger. Sie sind für das Fragen um das Thema Kinder- und Jugendschutz gut qualifiziert. Sie sind die erste Anlaufstelle für Verdachtsmomente oder eigene Betroffenheit.

§5 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

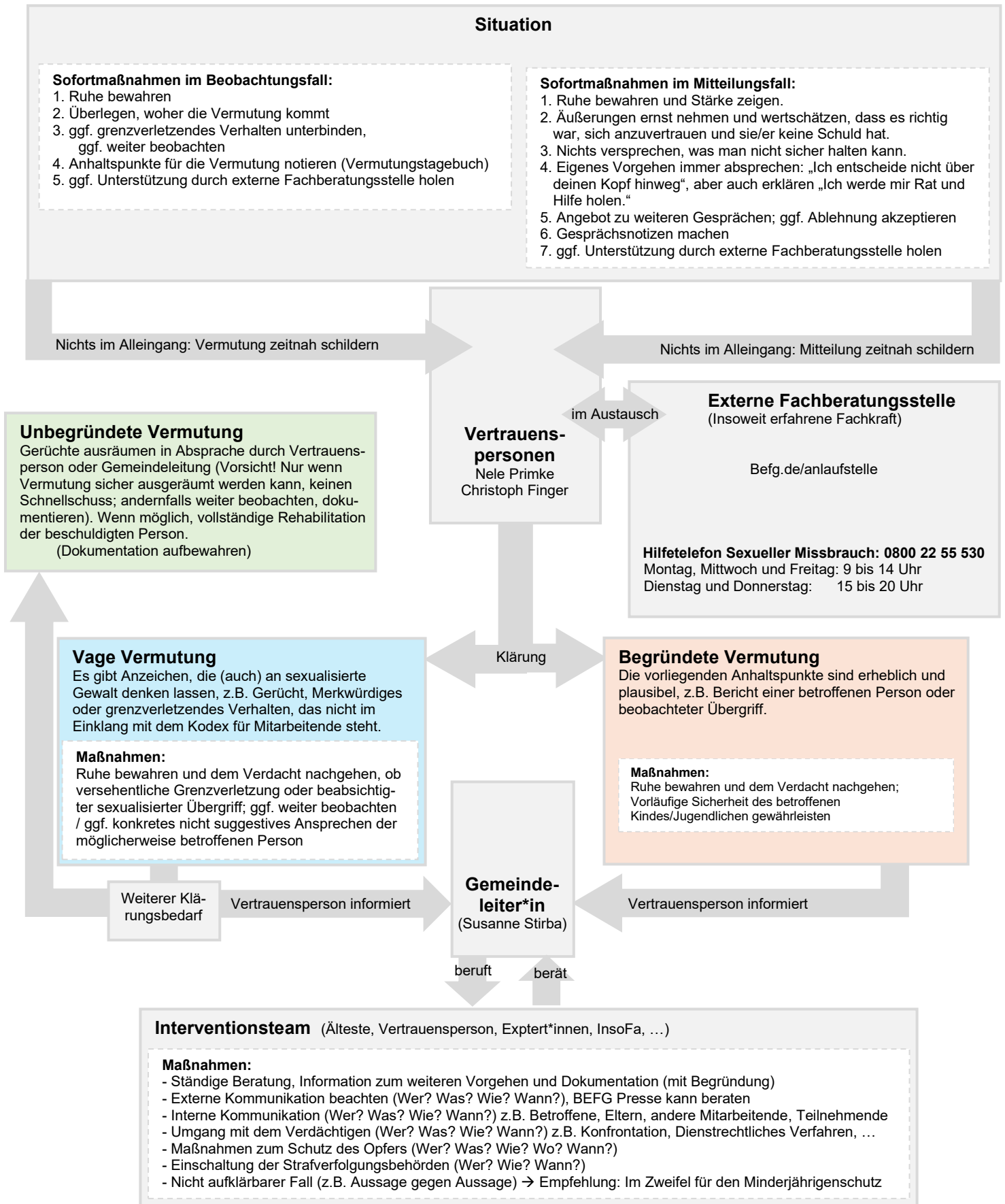
- (1) Unsere Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bringen das Thema Kinder- und Jugendschutz immer wieder auf die Agenda unserer Gemeinde und zeichnen sich dafür verantwortlich, dass es aktuell und lebendig bleibt, gelebt wird und gegebenenfalls fortgeschrieben wird. Denn wird sind „Auf dem Weg zur Sicherer Gemeinde“.
- (2) Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sind die Leitenden der beiden Diakonate Jugend sowie Familien und Kinder. Aktuell sind das Samuel Brecht und Torsten Seiler.
- (3) Sie geben den Kinder- und Jugendschutz den organisatorischen Rahmen, sind für die Begleitung der Vertrauenspersonen zuständig und bringen das Thema des Kinder- und Jugendschutzes immer wieder in der Gemeindeleitung ein.

§6 Handlungsplan

Die Christuskirche Dortmund verpflichtet sich mit diesem Handlungsplan, bei jeder Vermutung weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten, die damit verbundenen Prozesse zu dokumentieren, sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche nachzugehen. Außerdem wird dieser Handlungsplan unter Einbeziehung verschiedener Personengruppen auf seine Wirksamkeit mindestens alle zwei Jahre überprüft. Dabei sollen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt und im Zweifel vor dem Schutz der Institution Gemeinde stehen.

- (1) Die Verantwortung für intervenierende Schritte liegt bei dem Beratungsgremium. Um dieser wichtigen und vielschichtigen Aufgabe verantwortlich zu begegnen, haben wir einen gestuften Handlungsplan entwickelt, der Orientierungshilfen zur Intervention bietet. So wollen wir sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde geschützt sind und ihre Rechte erfüllt werden.

(2) Der folgende Handlungsplan gibt einen graphischen Überblick.



§7 Vernetzung mit Fachkräften

- (1) Uns ist die Wichtigkeit eines funktionierenden Netzwerks zwischen verschiedenen Trägern, Anlaufstellen und Fachleuten im Kinder- und Jugendschutz bekannt. Daher wissen wir um Ansprechpersonen und Anlaufstellen, die wir in unserer Region und bundesweit in Fragen zum Kinder- und Jugendschutz kontaktieren können.
- (2) Wir haben Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a u. 8b SGB VIII, die uns im konkreten Fall zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung berät.
- (3) Es gibt eine für unsere Gemeinde individuell zugeschnittene Liste, die Anlaufstellen, Beratungsangebote und Fachpersonen aufzählt (siehe Anhang). Diese Liste wird regelmäßig von den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten auf ihre Aktualität überprüft und steht allen Gemeindemitgliedern zur Verfügung. Die Liste ist auf unsere Website jederzeit abrufbar.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Nachdem das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Gemeinde mehrmals vorgestellt wurde, hat die Mitgliederversammlung am 16.06.2024 beschlossen, das Kinder- und Jugendschutzkonzept „Auf dem Weg zur Sicherer Gemeinde“, welches den Umgang mit Minderjährigen thematisiert, zur allgemeinverbindlichen Handlungsgrundlage in der Gemeinde Christuskirche zu bestimmen.
- (2) Dieses Konzept tritt mit dem 16.06.2024 in Kraft.

Dortmund, den 08.02.2026



Samuel Brecht
Diakon für Jugendarbeit



Torsten Seiler
Diakon für Familien und Kinder



Susanne Stirba
Gemeindeleiterin

(Nachfolgend der Anhang)

Hilfsangebote und Beratungsnetzwerke

1 Allgemeine Anlaufstellen

(1) Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

www.Hilfe-telefon-missbrauch.online

Mo, Mi, Fr: 9-14 Uhr

Di, Do: 15-20 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann man eine Nachricht schreiben.

Für Betroffene und alle, die Kinder und Jugendliche schützen wollen.

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig

(2) Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Online-Beratung, optional für Jugendliche, für Erwachsene, oder für Fachkräfte.

Wahlweise Mailberatung oder Termine per Videochat (auch mit Gebärdensprache möglich)

Datenbank mit passenden Hilfeangebote wie Beratungsstellen, Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote in der Nähe.

(3) Nummer gegen Kummer – Kinder und Jugendtelefon

116 111

www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon

Mo-Sa: 14-20 Uhr

(4) Nummer gegen Kummer – Online-Beratung

www.nummergegenkummer.de/onlineberatung

Beratung optional per Mail oder Live-Chat

(5) Jugend Notmail

www.jugendnotmail.de

Online-Beratung für Kinder und Jugendliche

Live-Chat Di, Do: 18-20 Uhr

2 Spezialisierte Anlaufstellen

- (1) Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
116016
www.hilfetelefon.de
Immer erreichbar
Beratung für Frauen, unterstützende Personen und Fachkräfte
Beratung in 18 Sprachen, Gebärdensprache und leichter Sprache

- (2) Onlineberatung Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
<https://onlineberatung.hilfetelefon.de>
Beratung für Frauen, unterstützende Personen und Fachkräfte
Sofort-Chat-Beratung (täglich 12-20 Uhr, nur deutsch)
Chat-Beratung mit Termin (nur deutsch)
Mailberatung (nur deutsch)

- (3) Hilfetelefon Gewalt an Männern
0800 1239900
www.maennerhilfetelefon.de
Mo-Do: 8-20 Uhr
Fr: 8-15 Uhr
Beratung für Männer, unterstützende Personen und Fachkräfte
Sofort-Chat-Beratung: Mo-Do: 12-15 und 17-19 Uhr
Mail-Beratung über die Website möglich

- (4) Hilfe-Telefon berta
0800 3050750
www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon
Di: 16-19 Uhr
Mi, Fr: 9-12 Uhr
Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

- (5) Nummer gegen Kummer – Elterntelefon
0800 1110550
www.nummergegenkummer.de/elternberatung/elterntelefon

Mo, Mi, Fr: 9-17 Uhr

Di, Do: 9-19 Uhr

Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot, das Eltern und andere Erziehende in schwierigen Fragen unterstützt

(6) Medizinische Kinderschutzhotline

0800 1921000

www.kinderschutzhotline.de

Immer erreichbar

Beratung für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen

(7) Telefon-Seelsorge der Ev. und Kath. Kirche

0800 1110111 oder 0800 1110222

www.telefonseelsorge.de/telefon

Immer erreichbar

Seelsorge, Suizidprävention und Beratung

Online-Seelsorge über die Website möglich

3 Lokale Anlaufstellen

(1) Kinderschutzzentrum Dortmund

(0231) 2064580

www.kinderschutzzentrum-dortmund.de

Gutenbergstr. 24, 44139 Dortmund

Eine Nummer zum Notruf für Kinder und Jugendliche, zum Alarm geben für besorgte Menschen und zum Sorgen teilen für Familie & Eltern

(2) Jugendamt Dortmund

Notdienst: (0231) 500

www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/jugendamt

Ostwall 64, 44135 Dortmund

Beratung für Familien: (0231) 5027320

Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz Notrufnummer):

(0231) 5012345

Soforthilfe bei Gewalt und Missbrauch: (0231) 56783611 oder (0231) 56783612

(3) Psychosomatische Medizin – Notfall-Ambulanz

(0231) 450301

www.lwl-klinik-dortmund.de/de/fuer-patienten-angehoerige/die-klinik/ambulanz

Marsbruchstr. 179, 44287 Dortmund

Immer erreichbar

Notfallnummer für akute Suizidgefahr

4 Anlaufstellen des BEFG

(1) Beschwerdeverfahren

www.befg.de/bildung-beratung/anlaufstelle/beschwerdeverfahren

Möglicher Ablauf eines Beschwerdeverfahrens im BEFG auf der Website

(2) Vertrauenspersonen des GJW NRW (Gemeindejugendwerk, Jugendbereich des BEFG)

www.gjw-nrw.de/bildung-beratung/kindesschutz

Christin Stöcker:

0201 74603914

c.stoecker@gjw-nrw.de

Stephanie Kirchner

0178 2146700

vertrauensperson@gjw-nrw.de

Selbstverpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt

Christuskirche Dortmund K.d.ö.R.
Feldherrnstraße 11
44147 Dortmund
Träger der freien Jugendhilfe

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

(Vorname, Nachname)

(Anschrift)

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB, enthält und auch zurzeit keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Weiter verpflichte ich mich gegenüber dem o.g. Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII, dies durch Vorlage meines Erweiterten Führungszeugnisses innerhalb von zwei Monaten ab dem heutigen Tag zu belegen.

Mir ist bewusst, dass der o.g. Träger der freien Jugendhilfe berechtigt ist, mich von jeder weiteren ehrenamtlichen Mitarbeit auszuschließen, sollte ich diese Selbstverpflichtungserklärung nicht einhalten.

(Ort, Datum, Unterschrift des/der ehrenamtlich Mitarbeitenden)

Kodex (Druckprodukt)

AUF DEM WEG ZUR SICHEREN GEMEINDE

KODEX

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IST UNS WICHTIG.

Dieser Kodex ist nur eines der Werkzeuge zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Christuskirche Dortmund. Neben ihm gibt es weitere Maßnahmen, die im "Schutzkonzept für Minderjährige" festgelegt sind. Weitere Informationen dazu gibt es unter www.christuskirche-do.de/schutzkonzept-minderjaehrige

FÜR MITARBEITENDE IM UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

KODEX

- 1 Ich tue alles mir Mögliche, damit Kinder und Jugendliche vor Schaden und jeder Art von Gewalt bewahrt werden. Deshalb beachte ich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und bin aufmerksam gegenüber Gefahren und grenzüberschreitendem Verhalten.
- 2 Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb begegne ich dem eigenen Willen aller Minderjährigen mit Respekt.
- 3 Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen gibt; insbesondere zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Vor allem gehe ich in meiner Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen ein.
- 4 Mein Umgang mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden spiegelt gegenseitige Wertschätzung und Respekt wider. Deshalb verzichte ich auf abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- 5 Ich spreche in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen an, die mit diesem Kodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima untereinander zu schaffen und zu erhalten.
- 6 Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, z.B. die Vertrauenspersonen für Minderjährigenschutz der Christuskirche Dortmund, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.

SELBSTVERPFLICHTUNG

Zum Schutz der Minderjährigen und zu meinem eigenen Schutz halte ich mich an diese sechs Grundsätze.

Ich verpflichte mich, den Kodex nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten, zu erfüllen und umzusetzen.

Vor- und Nachname

Datum

Unterschrift